

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 2.

Marienwerder, den 11. Januar

1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½ prozentigen Preussischen Staatsschuld-scheinen von 1842 und den 3 prozentigen Magdeburg = Wittenbergeschen Eisenbahn = Aktien.

Die Zinsscheine Reihe XXIII Nr. 1 und 2 zu den 3½ prozentigen Preussischen Staatsschuld-scheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 sowie

die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 10 zu den 3 prozentigen Magdeburg = Wittenbergeschen Eisenbahn = Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreis-kasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn = Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Ausgegeben in Marienwerder am 12. Januar 1899.

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuld-scheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

2)

Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen = Prüfung, welche im Frühjahr 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 29. Mai k. Js. und die folgenden Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April k. Js. einzureichen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen ebenfalls an mich zu richten, oder dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin bis zum 1. April k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit bezubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Rügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentiers Eduard Kling sp orn in Czeršk zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Czeršk, Kreises Konitz, an Stelle des nach Rußland verzogenen Försters a. D. Prinage zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Januar 1899.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Bra c ka zu Plözig zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plözig, Kreises Flatow, an Stelle des Gutsbesizers und Gemeindevorstehers von Pokrzywnicki zu Al. Zirkwitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Januar 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers Böh n ke zu Al. Summe zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sumowo, Kreises Strassburg, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesizers Meckelburg in Sumowo und
2. des Gutsinspektors und Gutsvorstehers Stellvertreter Walter D r a g o w s k i zu Al. Summe zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Rittergutsbesizers Böh n ke

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Januar 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1879 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1899 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Erklärung des Vaters oder des Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährig-aktiven Dienstzeit zu bekleiden,

auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes. (§ 15⁴ der Wehrordnung.)

Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestallungsurkunde ihres Vormundes in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift mitvorzulegen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch die Polizeibehörde oder durch die vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen, soweit nicht unter Nr. 2 eine Ausnahme nachgelassen ist.

4. Das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird. (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1899 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1899 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März n. Js. hieselbst statt. Wer zu derselben zugelassen zu werden wünscht, hat sich gleichfalls spätestens bis zum vorher angegebenen Termine unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, sowie unter Angabe, in welchen Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 23. Dezember 1898.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

7) Nachdem der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigt hat, daß der Oberförsterei Gollub im Kreise Strassburg Wpr. künftig die Bezeichnung Oberförsterei Golan beigelegt werde, wird der bisherige Name des zugehörigen Dienstgehöfts „Oberförstergehöft Gollub“ in

„Oberförstergehöft Golan“

abgeändert.

Marienwerder, den 30. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten

Erlasses vom 9. November d. Js. zu genehmigen ge-
ruht, daß der selbständige Gutsbezirk Gr. Buzig im
Kreise Flatow in eine Landgemeinde mit dem Namen
„Neu Buzig“ umgewandelt wird.

Marienwerder, den 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die königlichen Kreis-Kassen St. Krone und
König sind in den Reichsbank-Giroverkehr ein-
getreten.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniz
bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß Ein-
zahlungen für die Kreis-Kasse z. B. auch Steuer-
Ablieferungen von Gemeinden, nach Verabredung
mit dem Rentmeister bei der örtlichen Bankanstalt
auf das Girokonto der gedachten Kreis-Kassen er-
folgen können.

Marienwerder, den 31. Dezember 1898.

Königliche Regierung.

10) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe in
Berlin hat durch Erlaß vom 5. v. Mts. Nr. A 4457
die der gegenwärtig unter der Firma Aktiengesellschaft
„Hammonia“, Glas-Vericherungsgesellschaft des Ver-
bandes von Glaser-Znnungen Deutschlands in Hamburg
ansässigen, früheren Spiegelversicherungsgesellschaft
der vereinigten Glaser Hamburg Altonas „Hammonia“
unter dem 6. Juni 1880 erteilte Konzession zum Ge-
schäftsbetriebe in Preußen unter den darin bezeichneten
Bedingungen auf die Glas-Transport-Vericherung
ausgedehnt.

Marienwerder, den 2. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen
hat dem Komitee zur Veranstaltung eines Bazars für
das Krankenhaus der Borromäerinnen zu Danzig die
Erlaubniz erteilt, eine Verloosung zu veranstalten
und zu diesem Zwecke 10 000 Loose zum Preise von
50 Pfennigen für jedes einzelne Loos in der Provinz
Westpreußen zu vertreiben.

Marienwerder, den 3. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12) Die dem Schiffsmakler Theodor Jehon, in Firma
Gd. Jehon, in Bremen erteilte Erlaubniz zur Be-
treibung des Geschäfts der Auswandererbeförderung ist
mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Aus-
wanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. = G. = Bl.
S. 463) am 1. April v. Js. erloschen.

In hiesigen Regierungsbezirke sind als Agenten
des p. Jehon konzessionirt: J. Tuchler in Gollub
und Emil Suelz in Landsburg und haben die den-
selben erteilten Konzessionen hiermit auch in Gemäß-
heit des § 59 a. a. D. auf Grund des Gesetzes vom
7. Mai 1853 mit dem genannten Zeitpunkte ihre
Geltung verloren.

In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom
6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung
der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten
Personen und die von denselben zu bestellenden Kau-
tionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniz gebracht, daß etwaige aus der
Geschäftsführung der Obengenannten herzuleitenden An-
sprüche an die bestellten Kauttionen binnen einer zwölf-
monatlichen Frist vom heutigen Tage an bei mir an-
gemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf
dieser Frist die Kauttionen an die Empfangsberechtigten
zurückgegeben werden.

Marienwerder, den 3. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

13) Der Knecht Johann Pische aus Kölpin, Kreis
Flatow, hat am 4. September v. Js. den Knecht
Hermann Buchholz mit Muth und Entschlossenheit und
nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Er-
trinkens in dem Gogolyn-See gerettet. Ich bringe
dieses mit dem Bemerken belobigend zur öffentlichen
Kenntniz, daß ich dem p. Pische für diese That eine
Belohnung von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 3. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

14) Nachdem von den
1. dem Stellmacher-, Drechsler-, Böttcher- und
Tischler-Gewerbe,
2. dem Schmiede-, Klempner- und Schlosser-Gewerbe
angehörigen Handwerkern in der Stadt Krojanke, Kreis
Flatow, der Antrag auf Errichtung von je einer, die
Stadt Krojanke und deren Umgebung bis zu 10 km
Entfernung umfassenden Zwangs-Znnung für die zu
1 und 2 genannten Gewerbe gestellt worden ist, habe
ich den königlichen Landrath Freiherrn von Massen-
bach zu Flatow gemäß § 100a des Gesetzes vom
26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung
der Mehrheit ernannt.

Marienwerder, den 4. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

15) Im Einverständniz mit dem Herrn Reichskanzler
bestimme ich hierdurch, daß Apothekerlehrlinge, welche
eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prü-
fungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. No-
vember und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. deutsche
Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft
alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unter-
lagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vor-
bildung, Lehr- und Servirzeugnisse pp.) in Urschrift
oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Berlin, den 13. September 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
gez. Bartsch.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn
von Horn Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kennt-
niz gebracht.

Marienwerder, den 5. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

16) **Bekanntmachung.**
Der zweite Lufbeschlag-Lehrschmiede-Kursus in

Marienwerder, für das Jahr 1899, wird in der Zeit vom 5. März bis 29. April stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem zuständigen Kreislandrath, in dessen Bureau Einsicht in das Statut der Hufbeschlag-Behrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

An Unterstützung erhält bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Kurfist wöchentlich 5 Mark, ältere, verheirathete Meister auch etwas mehr.

Marienwerder, den 4. Januar 1899.

Windler,
Depart.-Thierarzt.

17) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk der Stadt Schönsee Folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen dem gemeinschaftlichen Verkehr dienenden Räumen d. h. den Zu- und Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors u. s. w. solange und sofern dieselben durch Tageslicht nicht genügend erhellt werden, bis zur Schließung der Eingangsthüren, — jedenfalls aber bis um 9 Uhr Abends — ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste bewohnte Stockwerk, und wenn zu dem Grundstücke bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2. In den Fabriken und öffentlichen Anstalten, den Gast- und Schankwirthschaften, den Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäusern müssen vom Eintritt der Dunkelheit ab und solange, als daselbst nicht zu den Hausbewohnern zählende Personen sich aufhalten oder denselben der Eintritt offen steht, die Zu- und Eingänge, Flure, Treppen und Korridors, sowie die Bedürfniskanstalten (Abtritte und Pissoirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer der bewohnten Gebäude, die Eigenthümer bezw. Betriebsunternehmer der Fabriken, öffentlichen Anstalten, Gast- und Schankwirthschaften, Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäuser verpflichtet. Eigenthümer, welche nicht in Schönsee ihren Wohnsitz haben, können mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf Stadtbewohner übertragen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht allgemeine Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen belegt.

Außerdem hat derjenige, welcher die nach dieser Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Versäumten im

Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizei-Verordnung vom 9. Dezember 1889 betreffend die Beleuchtung der Gast- und Schankwirthschaften außer Kraft.

Schönsee, den 15. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

18) Der § 13 der für die hiesige Stadt unter dem 16. April 1898 erfolgten Feuerlösch-Ordnung (Polizei-Verordnung), erhält unter Abänderung seines bisherigen Inhaltes folgende Fassung, welche mit dem Tage der Veröffentlichung im hiesigen Kreisblatt in Kraft tritt:

„Die Mitglieder der hiesigen freiwilligen Feuerwehr sind von den in der angeführten Feuerlöschordnung näher bezeichneten Pflichtleistungen entbunden. Gleichfalls befreit hiervon werden diejenigen in der Stadt Tuchel wohnenden arbeitsfähigen männlichen Personen (vom 17. Lebensjahr an), welche sich durch Zahlung eines jährlich an die Kammerei-Kasse hier selbst zu leistenden, nachstehend näher bemessenen Beitrages von ihren Verpflichtungen abgelöst haben. Der Ablösungsbetrag beträgt für steuerfreie Personen, sowie für solche, welche mit einem Jahreseinkommen bis zu 1200 Mk. zur Staatssteuer veranlagt sind, jährlich 3 Mk., über 1200 Mk. bis 3000 Mk., jährlich 5 „ über 3000 Mk., jährlich 6 „

Tuchel, den 25. November 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Wagner.

Den vorstehenden abgeänderten Bestimmungen zu § 13 unserer Feuerlösch-Ordnung vom 16. April 1898 wird hiermit zugestimmt.

Tuchel, den 25. November 1898.

Wagner. Salomon Fabian. Ponath. Bluhm.

19) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Dr. Heynacher in Graudenz den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der Regierungsbaumeister Berghaus zu Kurzebrack ist zum königlichen Wasserbauinspektor ernannt worden.

Der Baubeflissene Ernst Witte zu Hagen, Bezirk Bremen, ist zum Regierungsbauführer des Wasserbaufaches ernannt und der königlichen Wasserbauinspektion Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Wahl des Rentiers Eduard Pöse zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Freystadt ist bestätigt worden.

Die Wahl des Gutspächters Casimir Wisniewski zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gorzno ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rentiers L. Citner, des Bankiers L. Hirschfeld, des Kaufmanns Otto Peters und des Zimmermeisters A. L. Schulz zu un-

besoldeten Rathsherren der Stadt Culm ist bestätigt worden.

Die Wahl des Vorschußvereins-Kontroleurs Isaaß Schlesinger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumark ist bestätigt worden.

Der Kammereikassenrendant Wolf ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Gollub ernannt worden.

Im Kreise Konig ist der Gutsbesitzer v. Wietersheim zu Zwangshof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lesno ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist:

- a. der Besitzer R. Krupp zu Stangenwalde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Stangenwalde,
- b. der Gutsrendant Bieß zu Bellschwitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Bellschwitz ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Dezember 1898.

- Ernannt: 1. die Amtsrichter Lindenberg in Berent, Werner in Schwetz und Bannert in Carthaus zu Amtsrichterräthen,
2. der Gerichtsassessor Böhke in Thorn zum Amtsrichter in Mehlfack, der Gerichtsassessor Sauer in Berlin zum Amtsrichter in Carthaus, der Gerichtsassessor Rukly in Neumark zum Landrichter in Syd und der Gerichtsassessor Hoffmann in Elbing zum Amtsrichter in Lögen,
 3. der Referendar Menard aus Berent zum Gerichtsassessor,
 4. die Rechtskandidaten Erich Matthiae aus Marienwerder und Eduard Meißner aus Danzig zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Neuenburg bezw. Rewe,
 5. Gerichtsschreibergehilfe Zeglarski in Culm zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Gollub,
 6. diätarische Gerichtsschreibergehilfe Dogs in Konig zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Stuhm.

- Versetzt: 1. Amtsrichter Krause in Ortelsburg an das Amtsgericht in Graudenz,
2. Amtsrichter Siegfried in Flatow an das Amtsgericht in Köslin,
 3. die Referendare Neumann in Danzig und Lewinsohn in Graudenz in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg,
 4. Referendar Weidmann in Ortelsburg in den diesseitigen Bezirk unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Liegenhof,
 5. Referendar Dr. Wannow aus dem Kammergerichtsbezirk in den diesseitigen Bezirk unter Ueberweisung an das Landgericht in Thorn,
 6. Gerichtsschreibergehilfe Schred in Neuenburg an das Amtsgericht in Schwetz,
 7. Gerichtsschreibergehilfe Lewandowski in Lautenburg an das Amtsgericht in Konig,

8. Gerichtsschreibergehilfe Stoehr in Briesen an das Amtsgericht in Danzig,
9. Gerichtsschreibergehilfe Kanopka in Culusee an das Amtsgericht in Thorn,
10. Gerichtsschreibergehilfe Labunski vom Amtsgericht an das Landgericht in Thorn,
11. Gerichtsschreibergehilfe Liß in Carthaus an das Amtsgericht in Danzig,
12. Gerichtsdiener und Gefangenauffeher Lehmann in Liegenhof als Gefangenauffeher an das Amtsgericht in Pr. Stargard,
13. Gefangenauffeher Behrend in Graudenz an das Amtsgericht in Pr. Stargard,
14. Gefangenauffeher Böhmke in Danzig an das Amtsgericht in Marienwerder,
15. Gefangenauffeher Grondowski in Marienwerder an das Gerichtsgefängniß in Danzig.

Zugelassen: Gerichtsassessor Emil Jacobsohn in Danzig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgerichte in Bromberg.

Pensionirt: 1. Amtsgerichts-Sekretär, Kanzleirath Teschner in Marienburg,

2. Gefangenauffeher Sekol in Oliva.

Entlassen: 1. die Gerichtsassessoren Plasse und Mizlaff in Danzig behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

2. Referendar Henneke in Danzig behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Schrage in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Verstorben: Kanzlist Dumke in Konig.

Versetzt sind der Postdirektor Bez von Konig (Westpr.) nach Königsberg (Pr.), der Postdirektor Gaertner von Brake (Oldenb.) nach Konig (Westpr.).

Es wurden versetzt: der Provinzial-Steuer-Sekretär Will von Cassel als Hauptzollamts-Kontroleur nach Thorn, der Ober-Steuer-Kontroleur Berg von Culusee nach Hammerstein, der Ober-Steuer-Kontroleur Biedermann von Hammerstein nach Thorn, der Zollpraktikant Wilczek von Berlin als Haupt-Zollamts-Assistent nach Thorn und Steuer-Auffeher Schirmacher von Strassburg W./Pr. als Zoll-einnehmer I. Kl. nach Bahnhof Dtilotschin.

Als Grenz-Auffeher auf Probe sind einberufen worden der Bizewachtmeister Musche von Kiesenburg nach Neuhof und der Bizefeldwebel Blischnick von Inowrazlaw nach Szymkowo.

Dem Hauptzollamts-Assistenten Brombach in Thorn ist der Amtstitel „Hauptzollamts-Sekretär“ und dem Steuer-Einnehmer I. Kl. Perlwitz in Marienwerder der Amtstitel „Steuer-Rendant“ verliehen worden.

Dem cand. theol. Paul Steckmann in Zechlau, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erziehler thätig zu sein.

Dem Schulamtsbewerber Zimmermann in

Rupfermühle, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Anna Rautensperger in Grünhagen, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

20) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Grünhagen, Kreis Stuhm, wird zum 1. Februar 1899 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schulrath Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Ostrowitte, Kreis Könitz, wird zum 1. Februar d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Rohde zu Könitz zu melden.

Eine Lehrerstelle an der kath. Stadt-Schule zu Culmsee, Kreis Thorn, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

21) Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.

- Die in Verlust gerathenen Postanweisungen:
1. über 7 Mk. 50 Pf. nach Danzig, aufgefertigt 28. September 1897 in Gr. Schliewitz,
 2. über 17 Mk. 19 Pf. nach Berlin, aufgefertigt 2. Dezember 1897 in Deutsch Krone,
- sind bisher unausgezahlt geblieben, weil Empfänger und Absender unbekannt sind.

Die unbekanntes Absender dieser Postanweisungen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme unter Vorbringung des Berechtigungsnachweises zu melden, widrigenfalls über die Beträge zum Besten der Postunterstützungs-kasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 3. Januar 1899.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.